

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

**Erscheint**  
wöchentlich dreimal u. zwar Dienst-  
tags, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf.,  
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.  
Einzelne Nummern 10 Pf.

**Inserate**  
werden Montags, Mittwochs und  
Freitags bis spätestens Mittags  
12 Uhr angenommen.  
Inserationspreis 10 Pf. pro dreizeh-  
nspaltene Corpusspalte.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Furma u. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion D. A. Berger daselbst.

No. 23.

Sonnabend, den 22. Februar

1896.

### Bekanntmachung,

### das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

**Dienstag, den 24. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Lommatsch**, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatsch  
**im Schießhause zu Lommatsch;**

**Mittwoch, den 25. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff**, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:  
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burthardswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde  
**im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff**

**Donnerstag, den 26. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:  
Gühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Muzzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrs-  
dorf, Roßsch, Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Unterdorf, Weistroppe und Wildberg ebenfalls  
**im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;**

**Freitag, den 27. März 1896 von Vormittags 9 1/2 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den **Städten Nossen und Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:  
Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf und Choren-Loppschädel  
**im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen**

**Sonnabend, den 28. März 1896 von Vormittags 9 1/2 Uhr an**

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:  
Deutschenbora, Dittmannsdorf, Egersdorf, Göltscha, Gohla, Gotthelfriedrichsgrund, Gruma mit Alfordorfer Lehen, Hirschfeld, Höfen, Hohentanne, Jfenddorf, Karcha,  
Klagenberg, Kleißig, Kreißa, Leichen, Lüttewitz, Maltsch, Maltsch, Marktrif, Mergenthal, Müschwitz, Niedereula, Nossig, Oberula, Obergruna, Oberstühwitz, Petersberg, Pinne-  
witz, Priesen, Radewitz, Rarhsig, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehsfeld, Rhaja, Rüsseina, Saupitz, Schreyitz, Stahna, Starzbach, Wendischbora, Wetterwitz, Woltan, Zella  
und Zetta mit Gallschütz ebenfalls  
**im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;**

**Montag, den 30. März 1896 Vormittags 9 1/2 Uhr**

**in Lommatsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,**  
**in Nossen früh 8 1/2 Uhr**

**Loosungstermin** für den gesamten Aushebungsbezirk Nossen  
Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1876/96, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altklassen einschließlich  
der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrekruten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht entgültig**  
entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Einstellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärge-  
setzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstige Nachteile in den vorgeordneten Muster-  
ungsterminen pünktlich und zwar

**in Lommatsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,**  
**in Nossen früh 8 1/2 Uhr**

zu erscheinen.  
In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens  
ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen. (§ 62 Pkt. 4 der Wehrrordnung.)  
Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission loosen wird.  
Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträte und bez. Stadtgemeinderäte je ein **Rathsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den  
Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.  
Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstetritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die  
Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. (§ 63 Punkt 8 der Wehrrordnung.)
  2. daß die zu einer 4-jährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach §  
12 Ziffer 2 der Wehrrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch  
Befreiung von den jährlichen Uebungen genießen; und daß endlich
  3. diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung  
des Vaters bez. des Vormundes womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.
- ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,
- a. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginn der**  
**Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Vorlegung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da  
auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit  
der Angehörigen begründet werden soll, die Legation der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den  
diensttuhenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die be-  
hauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
  - b. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
  - c. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der  
Bestimmung von § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehrrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem  
Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
  - d. daß Rekurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der könig-  
lichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-  
Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen  
Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen  
Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb  
einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
  - e. daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen  
hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden  
1. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militär-  
pflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorkommend unter b  
gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener  
sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine **bloße Beglaubigung anderer Atteste**, mit Ausnahme der oben erwähnten  
Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht.**

Meissen, am 6. Februar 1896.

Der Civilvorstehende der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Nossen.  
von Schroeter.